



Wahlbekanntmachung

Wahl zum Integrationsrat der Stadt Castrop-Rauxel

Am 13. September findet die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Castrop-Rauxel statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Während der Wahlhandlung hat jedermann Zutritt zu den Räumen des Wahlvorstandes.

Die Stadt Castrop-Rauxel ist in 27 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Wahllokal	Adresse	Barrierefrei	Gemeinde- wahlbezirk	Kreis- wahlbezirk	Stimm- bezirk
Martin-Luther-King-Schule	Uferstraße 36	Ja	1	33	01.1
Mensa der Marktschule	Kirchstraße 58	Ja	2	33	02.1
Ev. Melancthonhaus	Emscherbruch 60	Ja	3	33	03.1
Janusz-Korczak-Gesamtschule	Waldenburger Straße 130	Ja	4	33	04.1
Grundschule am Busch	Am Busch 15a	Nein	5	33	05.1
Grundschule am Busch	Am Busch 15a	Nein	6	33	06.1
Grundschule Alter Garten	Alter Garten 18	Ja	7	34	07.1
Kindergarten Kinderburg	Waldstraße 3	Ja	8	34	08.1
Kolbe Haus	Alter Kirchplatz 10	Ja	8	34	08.2
Erich-Kästner-Schule	Lessingstraße 27	Ja	9	34	09.1
Fridtjof-Nansen-Realschule	Lange Straße 18	Ja	10	34	10.1
Center Pöppinghausen	Pöppinghauser Straße 156	Nein	10	34	10.2
Waldschule	Ahornstraße 34	Ja	11	34	11.1
Martin-Luther-King-Förderschule	Bahnhofstraße 266	Ja	12	34	12.1
Hans-Christian-Andersen-Schule	Dresdener Straße 24	Ja	13	35	13.1
Wilhelmschule	Wilhelmstraße 48	Ja	13	35	13.2
Ernst-Barlach-Gymnasium	Lunastraße 3	Ja	14	35	14.1
Sekundarschule Süd	Kleine Lönsstraße 60	Ja	15	35	15.1
Adalbert-Stifter-Gymnasium	Leonhardstraße 8	Ja	16	35	16.1
Wilhelmschule	Wilhelmstraße 48	Nein	17	35	17.1
BBZ Dingen	Westheide 63	Ja	18	35	18.1
Cafe Pause	Bodelschwingher Straße 35	Ja	18	35	18.2
Cottenburgschule	Cottenburgstraße 156	Ja	19	36	19.1
Sekundarschule Süd	Schillerstraße 11	Ja	20	36	20.1
Elisabethschule	Elisabethstraße 1	Nein	21	36	21.1
Bürgerzentrum Marienschule	Johannesstraße 5	Nein	22	36	22.1
Lindenschule	In der Fühle 81	Nein	23	36	23.1

Der Stimmbezirk und der Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die dem Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.-23.08.2020 zugestellt wurde, angegeben.

Der Auszählungswahlvorstand tritt zur Ermittlung des Wahlergebnisses für die Urnen- und die Briefwahl um 16.30 Uhr in Castrop-Rauxel, Rathaus, Sitzungsraum IV, zusammen, der Raum des Auszählungswahlvorstandes ist öffentlich zugänglich.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Zur Wahl soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden; der Heimat-, Reisepass oder Personalausweis ist mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln ohne Wahlumschlag. Die Stimmzettel sind gelb. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung des Wahlvorschlages und – bei Listenwahlvorschlägen - Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber sowie einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Liste oder welchem Einzelbewerber sie gelten soll. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Rathaus sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Die Wahlurnen werden nach 18.00 Uhr von den Mitgliedern des Auszählungswahlvorstandes aus den Wahllokalen abgeholt und zur amtlichen Auszählung ins Rathaus gebracht.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (Wahlschein, amtlicher Stimmzettel, amtlicher grauer Stimmzettelumschlag und amtlicher orangefarbener sWahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der Gemeindebehörde zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Auf die Strafbestimmungen des § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches – Wahlfälschung - wird besonders hingewiesen. Sie lauten: „Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt. Der Versuch ist strafbar.“

Castrop-Rauxel, den 11.08.2020

Der Bürgermeister

In Vertretung

E c k h a r d t
Erster Beigeordneter

Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Nicole Fulgenzi)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2218, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressedienst@castrop-rauxel.de

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 14.09.2020

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.
